

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Regionalstudien Ostmitteleuropa“
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2007
vom 25.02.2020**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24.09.2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Regionalstudien Ostmitteleuropa“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2007 (AB Uni 2007/17, S. 901 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 15.05.2012 (AB Uni 2012/19, S. 1888 ff.), werden wie folgt geändert:

Den Fächerspezifischen Bestimmungen wird folgender „Anhang I: Regelungen zum Auslaufen des Faches Regionalstudien Ostmitteleuropa im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors“ neu angefügt:

„Anhang I: Regelungen zum Auslaufen des Faches Regionalstudien Ostmitteleuropa im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors

- (1) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 abgelegt werden.
- (2) Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.02.2022.
- (3) Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.06.2022.
- (4) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- (5) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 4 bleibt unberührt.

- (6) Das Fach Regionalstudien Ostmitteleuropa innerhalb des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 25.06.2007 wird mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Fach „Regionalstudien Ostmitteleuropa“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 27.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.02.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s